

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es gelten die Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO) sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Unstrut-Hainich-Kreis keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet wurden.

Die durch diese Allgemeinverfügung getroffene Anordnung weitgehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gilt in Abhängigkeit des Erreichens der Warnstufen gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO. Die maßgeblichen Werte und die sich daraus ergebende Warnstufe werden durch die oberste Gesundheitsbehörde auf ihrer Internetseite veröffentlicht (<https://www.tmasqff.de/fruehwarnsystem>).

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Warnstufen des Thüringer Frühwarnsystems

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 25 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO) und 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

I. Erweiterung der Testpflicht (3G-Regelung)

Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses in geschlossenen Räumen Voraussetzung:

1. zur Inanspruchnahme von Gaststätten. Hiervon ausgenommen sind:
 - a. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
 - b. nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist

2. zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Dies gilt auch für nichtöffentliche Veranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern hierfür Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden.

3. für den Zugang zur Ausübung von Sport, d.h. Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote

Dies gilt nicht für:

- a. den Sport- und Schwimmunterricht der Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO
- b. den Trainingsbetrieb von Schülern in Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes
- c. den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlern, Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland
- d. den Trainingsbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Für den organisierten Sportbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO ergeben sich die Maßnahmen unmittelbar aus Punkt 10.1. der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30.09.2021 zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2- KiJuSSpVO.

4. zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken

Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts zu erbringen.

5. Der unter Gliederungspunkt I.1. bis I.4. geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- a. durch das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt
- b. durch das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure- Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt
- c. durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2

Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt - durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

6. Ausnahmen

a. Geimpfte und genesene Personen

Die Verpflichtung nach Gliederungspunkt I.1 bis I.5. gilt nicht für:

- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO; der Impfnachweis entsprechend § 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
- genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO; der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO ist zu führen.

b. Kinder und Jugendliche

Von der Verpflichtung nach Gliederungspunkt I.1. bis I.5. sind gemäß § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ebenfalls ausgenommen:

- asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder
- asymptomatische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen

II. Veranstaltungen

1. Abweichend von § 14 Abs. 3 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO gilt für nichtöffentliche und private Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume eine zulässige Höchstteilnehmerzahl von 150 Personen.
2. Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 600 teilnehmenden Personen oder in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 300 teilnehmenden Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.
3. Die Anforderungen der Gliederungspunkte II.1. und II.2. finden keine Anwendung bei Veranstaltungen, die den Regeln des § 11a ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO folgen, weil der Veranstalter sich für ein dort beschriebenes Optionsmodell (2G oder 3G-Plus) entschieden hat.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) ist der Unstrut-Hainich-Kreis im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Gemäß § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO ist der Unstrut-Hainich-Kreis als untere Gesundheitsbehörde verpflichtet, weitergehende Eindämmungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn im Landkreis die Warnstufen des Thüringer Frühwarnsystems eintreten, die in § 25 der ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO geregelt werden und auf der Homepage der obersten Gesundheitsbehörde für alle Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates tagesaktuell veröffentlicht werden.

Nachdem sich die infektiologische Lage in den Sommermonaten im Unstrut-Hainich-Kreis – wie auch in den anderen Regionen des Freistaates – beruhigt zeigte (Tages-Inzidenz-Werte von 0 bis 5, begann ab dem 1. September ein Wiederanstieg der Infektionszahlen.

Am 28. September überschritten 7-Tage-Inzidenz und Hospitalisierungsinzidenz den jeweiligen Maximalwert der Basisstufe an drei aufeinanderfolgenden Tagen. Seither befindet sich der Landkreis in der ersten Warnstufe des Thüringer Frühwarnsystems, sodass die untere Gesundheitsbehörde weitere, über die ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO hinausgehende, Eindämmungsmaßnahmen anordnet, vor allem die sogenannte 3-G-Regel für den Zutritt zu besonders frequentierten Angeboten in geschlossenen Räumen.

Vor dem Hintergrund der Ausprägung von Infektionsgeschehens, Krankenhausbelegung und Impfquote sind die Anordnung der sogenannten 3-G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) für den Zutritt zu besonders frequentierten Angeboten im geschlossenen Raum, die Begrenzung der Teilnehmerzahl von nichtöffentlichen Veranstaltungen im Innenraum und die Verschärfung der Erlaubnispflicht für öffentliche Veranstaltungen eindämmungsgeeignete Regemaßnahmen des Thür. Corona-Eindämmungserlasses.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig, sie stehen in angemessenem Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Verringerung des Risikos einer weiteren Verbreitung der Viruserkrankung sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Soweit Gliederungspunkt I.6. Ausnahmen zur erweiterten Testpflicht für Schülerinnen und Schüler benennt, ist dies so zu verstehen, dass der dort, in § 1 Abs. 4 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO und in § 44 Abs.2 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO benannte Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts ausreicht, um den Ausnahmetatbestand zu erfüllen. Es bedarf in diesen Fällen keiner darüber hinaus gehenden, speziellen Bescheinigung darüber, dass eine Testung im Schulbetrieb an einem bestimmten Tag stattgefunden hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Mühlhausen, den 13.10.2021

Harald Zanker
Landrat